



Verletzungsartenverfahren (VAV) Hand

Unsere Klinik für Hand-, Plastische und Ästhetische Chirurgie am St. Irmgardis-Krankenhaus Süchteln in Viersen darf Arbeits- und Wegeunfälle behandeln. Wir sind zum Verletzungsartenverfahren (VAV) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zugelassen. Dies bedeutet, dass wir folgende berufsgenossenschaftliche Verletzungen der Hand behandeln dürfen:

8 Schwere Verletzungen der Hand (VAV)

8.1 (V) Singuläre Endgliedamputationen D2 bis D5.

8.2 (V) Alle Brüche des ersten Mittelhandknochens.

Brüche der Langfinger oder der Mittelhandknochen 2-5 mit

- Gelenkbeteiligung
- Betroffenheit mehrerer Strahlen
- schwere Weichteilverletzungen entsprechend Punkt 1.5 (V).

8.3 (V) Brüche einzelner Handwurzelknochen bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit

8.4 (V) Verletzungen der Fingernerven, die nicht die Greifzone des Daumens, des Zeigefingers oder die Außenseite des Kleinfingers betreffen

8.6 (V) Verletzungen an der Hand (auch am Unterarm):

- einer oder mehrerer Beugesehnen außerhalb (proximal) der Zonen I-III
- mehrerer Strecksehnen

Die Behandlung einer vital bedrohlichen Verletzung (z. B. Milzzerreiung) oder einer hoch dringlich zu versorgenden Verletzung (z.B. Muskelkompressionssyndrom) hat selbstverstndlich Vorrang vor den Regelungen der Vorstellungspflicht im Verletzungsartenverfahren (VAV) und im Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV). In diesen Fllen erfolgt die Verlegung in ein zugelassenes Krankenhaus zum frhestmglichen Zeitpunkt. Das Verletzungsartenverzeichnis bezieht sich prinzipiell auf die Akutphase nach dem Unfall, die mit einem Zeitraum von 4 Monaten ab Unfalltag festgelegt ist.

In Zweifelsfllen, ob eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vorliegt, insbesondere auch bei abzuklrender Operationsnotwendigkeit, hat grundstzlich die Vorstellung in einem am Verletzungsartenverfahren (VAV) bzw. am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) beteiligten Krankenhaus zu erfolgen. Sind bei einer verletzten Person sowohl Ziffern nach VAV als auch nach SAV zutreffend, so erfolgt die Zuordnung immer in das SAV.

Quelle: Erluterung aus dem Verletzungsartenverzeichnis mit Erluterungen unter Einschluss des Schwerstverletzungsartenverfahrens (berarbeitete Version 2.0, Stand 1. Juli 2018)